Kropp, 23.11.2018/ke

Versendetag:	

Niederschrift

über die 3. Sitzung
des Finanzausschusses der Gemeinde Stapel
-öffentlicher Teilam Dienstag, 30. Oktober 2018
in der Gaststätte "Sievers", Stapel

Beginn: 20:10 Uhr **Ende:** 22:26 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Ausschussvorsitzender Langbehn, Reiner Gemeindevertreter Dierks, Hans-Johann

Gemeindevertreter Galbiers, Uwe Gemeindevertreter Stühmer, Frank

Gemeindevertreter Jöns, Rolf

b) nicht stimmberechtigt:

Gemeindevertreter Pawlak, Heiko Gemeindevertreter Jensen, Udo Gemeindevertreter Lundelius, Jörg Bürgermeister Rahn, Rainer Gemeindevertreter Holm, Jörg Staack, Tore Gemeindevertreter Gemeindevertreterin Mahmens, Britta Gemeindevertreter Carl, Hans-Werner Mitglied der Verwaltung Isernhagen, Andrea Protokollführer Kendler, Florian

Abwesend:

Tagesordnung

- 1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 21 und 22
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Renovierung von einem Teilstück des "Osterwischweg"
- 6. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden
- 7. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zur weiteren Unterstützung betr. Lesungen im Ohlsenhaus
- 8. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Hundesteuersatzung
- 9. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den SErlass einer Zweitwohnungssteuersatzung
- 10. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsspielgeräten (Vergnügungssteuersatzung)
- Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zum Erlass einer Satzung der Gemeinde Stapel über die Schmutzwasserbeseitigung
- 12. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung)
- Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen
- 14. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zum Erlass einer Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung) im Teilbereich des Gemeindegebietes "Erfder Damm"
- 15. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zur Beitrags- und Gebührensatzung "Wasserversorgung Erfder Damm" zur Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung) für den Teilbereich des Gemeindegebiets "Erfder Damm"
- 16. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Straßenreinigungssatzung

ST-GV-18/2018-2023

ST-GV-11/2018-2023

ST-GV-12/2018-2023

ST-GV-13/2018-2023

ST-GV-14/2018-2023

ST-FA-13/2018-2023

ST-GV-15/2018-2023

ST-GV-16/2018-2023

ST-GV-17/2018-2023

- 17. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stapel
 18. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Anbringung von Hausnummernschildern in der Gemeinde Stapel
- 19. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den ST-GV-21/2018-2023 Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
- 20. Anfragen und Mitteilungen
- 23. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

1. <u>Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit</u> und Genehmigung der Tagesordnung (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Finanzausschusses Langbehn begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder des Finanzausschusses durch Einladung vom 19.10.2018 auf Dienstag, den 30.10.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden:
- dass der Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Gegen die in der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung besteht seitens der Mitglieder keine Bedenken.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschlietßt die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

2. <u>Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 21 und 22</u> (Öffentlich)

Sachverhalt:

Ausschussvorsitzender Langbehn beantragt, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 21 bis 22 auszuschließen. Berechtigte Interessen und Belange Einzelner erfordern dies.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 21 bis 22 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

3. Einwohnerfragestunde (Öffentlich)

Sachverhalt:

GV Lundelius erkundigt sich nach dem Breitbandausbau und der Möglichkeit sich dem Breitbandzweckverband Mittlere Geest anzuschließen. Bürgermeister Rahn führt aus, dass von Seiten der Gemeinde in alle Richtungen gearbeitet wird. Mit der nunmehr vorliegenden Lösung mit der Deutschen Telekom hat man eine deutliche Verbesserung der Breitbandversorgung erreicht. Inwieweit zukünftig ein Beitritt zum Breitbandzweckverband Mittlere Geest bzw. eine Kooperation mit der TNG angestrebt wird, bleibt erst einmal abzuwarten.

Eine Einwohnerin erkundigt sich, ob es üblich ist, dass sich eine Gemeinde an den Kosten für die Errichtung eines SB-Servicebereiches einer Bank beteiligt. Bürgermeister Rahn erläutert, dass zwischen der Gemeinde und der besagten Bank ein Vertrag geschlossen wurde, in dem für den Standortwechsel eine gemeindliche Kostenbeteiligung zugesichert wurde. Dies erfolgte unter anderem unter dem Aspekt, dass die Gefahr bestand, dass die letzte im Ort befindliche Bank ihren SB-Servicebereich schließt und somit keine Bank mehr vor Ort gewesen wäre. Eine weitere Bank hatte die gemeinsame Nutzung des SB-Servicebereiches abgelehnt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

4. Bericht des Ausschussvorsitzenden (Öffentlich)

Sachverhalt:

Ausschussvorsitzender Langbehn berichtet, dass heute bereits die 3. Sitzung des Finanzausschusses stattfindet. In den ersten beiden Sitzungen des Finanzausschusses wurden im Wesentlichen über die Jahresabsschlüsse 2012-2016 der Gemeinden Norder- und Süderstapel beraten. Ebenso wurde die Beteiligung an der Schleswig-Holstein-Netz AG der Gemeindevertretung empfohlen.

Insbesondere waren die ersten Wochen der neu gebildeten Gemeinde Stapel durch eine erste Einarbeitung und Sortierung der Prioriäten geprägt. Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll für das laufende Haushaltsjahr 2018 keine Nachtragshaushaltsplanung aufgestellt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass die Finanzsituation der Gemeinde nicht gut ist und Konsolidierungsmaßnahmen angezeigt sind. Dies ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2018 zu thematisieren.

5. <u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Renovierung von einem Teilstück des "Osterwischweg"</u>
(Öffentlich)

Sachverhalt:

Ausschussvorsitzender Langbehn verweist auf den unter TOP 5 gefassten Empfehlungsbeschluss der heutigen Sitzung des Wegeausschusses, an dem alle Gemeindevertreter teilgenommen haben. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Auftrag für die Sanierung eines Teilstücks des Osterwischenweges an die Fa. Heim zur Ausführung mit Asphaltfräsgut zu vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf 15.647,31 €/brutto.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

6. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich auf die nächste Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2018 vertagt.

7. <u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zur weiteren</u>
<u>Unterstützung betr. Lesungen im Ohlsenhaus</u> (Öffentlich)

Sachverhalt:

Ausschussvorsitzender Langbehn führt kurz ins Thema ein. Auf Nachfrage erläutert Herr Kendler, dass über die weitere gemeindliche Unterstützung der Lesungen im Ohlsenhaus grundsätzlich keine Beschlussfassung erforderlich ist. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die Veranstaltungen/Lesungen derzeit direkt über den gemeindlichen Haushalt abgewickelt werden. Etwaige Unterschüsse des Produkts 28102 – Kultur im Ohlsenhaus – werden über den Haushalt finanziert. Anders wäre es, wenn beispielsweise der Förderverein die Lesungen selbst durchführen würde und um eine entsprechende Verlustabdeckung bitten würde. Dies ist derzeit nicht der Fall. Von den Ausschussmitgliedern wird eine Beschlussfassung über die weitere Unterstützung der Lesungen im Ohlsenhaus daher einvernehmlich für entbehrlich gehalten.

8. <u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den</u> Erlass einer Hundesteuersatzung (öffentlich)

ST-GV-11/2018-2023

Sachverhalt:

Die ehemaligen Gemeinden Norderstapel und Süderstapel hatten jeweils eigene Satzungen bezüglich der Erhebung einer Hundesteuer. Im Nachgang zur Fusion ist das Satzungsrecht zu überarbeiten, für die Gemeinde Stapel anzupassen und damit eigenes Satzungsrecht für die Gemeinde Stapel zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund soll der Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stapel mit Rechtskraft zum 01.01.2019 beschlossen werden.

GV Dierks beantragt, den Befreiungstatbestand unter § 5 Abs. 1 der Satzung dahingehnd zu erweitern, dass Jagdgebrauchshunde bei Vorlage eines Nachweises von der Hundesteuer befreit sind.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt der Gemeindevertretung Stapel zu empfehlen, den vorliegenden Satzungsentwurf in der Form zu ergänzen, dass die Befreiungstatbestände unter § 5 Abs. 1 der Satzung um Jagdgebrauchshunde ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

Bürgermeister Rahn schlägt vor, die Sätze für die Hundesteuer um je 25 € zu erhöhen. Aufgrund der Tatsache, dass ungewiss ist, wie hoch die Hundesteuersätze derzeit sind, wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Eine Beschlussfassung über den Satzungsentwurf erfolgt nicht.

9.	Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung	ST-GV- 12/2018-2023	
	Erlass einer Zweitwohnungssteuersatzung	(öffentlich)	12/2010-2023

Sachverhalt:

Die ehemaligen Gemeinden Norderstapel und Süderstapel hatten jeweils eigene Satzungen bezüglich der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Im Nachgang zur Fusion ist das Satzungsrecht zu überarbeiten, für die Gemeinde Stapel anzupassen und damit eigenes Satzungsrecht für die Gemeinde Stapel zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund soll der Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel mit Rechtskraft zum 01.01.2019 beschlossen werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel beschließt, der Gemeindevertretung Stapel zu empfehlen, sie möge die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel in der Form des vorliegenden Entwurfs beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

10. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsspielgeräten (Vergnügungssteuersatzung) (öffentlich)

ST-GV-13/2018-2023

Sachverhalt:

Die ehemaligen Gemeinden Norderstapel und Süderstapel hatten jeweils eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. Aufgrund der erfolgten Fusion der beiden Gemeinden ist das Satzungsrecht zu überarbeiten, für die Gemeinde Stapel anzupassen und somit eigenes Satzungsrecht der Gemeinde Stapel zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsspielgeräten neu gefasst. Die Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten. Ergänzend wurden verwaltungsseitig folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

Die bisherigen Satzungen der Gemeinden sehen für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und ähnlichen Unternahmen gem. § 33i Gewerbeordnung einen Steuersatz von 7 v. H. vor. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diesen Steuerssatz anzuheben. Eine Erhebung bei umliegenden Kommunen ergab, dass derzeit folgende Steuersätze für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen erhoben werden:

Gemeinde Kropp	11 v. H.
Gemeinde Busdorf	12 v. H.
Gemeinde Erfde	12 v. H.
Gemeinde Fahrdorf	12 v. H.
Stadt Heide	12 v. H.
Stadt Husum	12 v. H.
Stadt Rendsburg	12 v. H.
Stadt Schleswig	15 v. H. (ab 01.01.2019: 16 v. H.)

Laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14.08.2015 zur Thematik der Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbe-

tragszuweisungen wird zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen von einem Steuersatz von mindestens 12,0 v. H. der Bruttokasse ausgegangen.

Es wird daher empfohlen den Steuersatz für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen von derzeit 7 v. H. auf 12 v. H. anzuheben.

Ebenso sind die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmögleichkeit aus Gleichheitsgrundsätzen wie folgt anzupassen:

- a) in Spielhallen von 0,00 € auf 60,00 €
- b) an anderen Orten von 0,00 € auf 25,00 €
- c) für Gewaltspiel an allen Orten von 0,00 € auf 25,0 v. H. min. 300,00 €

Zudem erfolgt eine Anpassung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk:

- a) in Spielhallen von 0,00 € auf 120,00 €
- b) an anderen Orten von 0,00 € auf 50,00 €

Ergänzend zu den Erhöhungen der Steuersätze wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche entsprechend im Satzungsentwurf gekennzeichnet sind.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) liegt allen Mitgliedern des Ausschusses als Sitzungsvorlage vor.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) in der vorliegenden Form zu beschließen. Die Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

11.	Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zum	Erlass ST-GV-
	einer Satzung der Gemeinde Stapel über die Schmu	<u>itzwas-</u>
	serbeseitigung (öffentlich)	

Sachverhalt:

Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 22.10.2007 hatte die ehemalige Gemeinde Süderstapel die gemeindliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung als eigene Aufgabe an die ehemalige Gemeinde Norderstapel übertragen. Daran anknüpfend hatte die ehemalige Gemeinde Norderstapel eine Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet beider Gemeinden erlassen.

Im Nachgang zur Fusion der Gemeinden Norderstapel und Süderstapel ist im Rahmen der Anpassung des Satzungsrechts die "Satzung über die Beseitigung des Schmutzwassers" nunmehr für die Gemeinde Stapel angepasst worden. Damit wird die Aufgabe, eigenes Satzungsrecht für die Fusionsgemeinde zu schaffen, umgesetzt.

Die Satzung der Gemeinde Stapel über die Beseitigung des Schmutzwassers soll ab 01.01.2019 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel beschließt, an die Gemeindevertretung Stapel die Empfehlung auszusprechen, diese möge die "Satzung über die Beseitigung des Schmutzwassers" in der Form des vorliegenden Entwurfs beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	

12. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung) (öffentlich)

Sachverhalt:

Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 22.10.2007 hatte die ehemalige Gemeinde Süderstapel die gemeindliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung als eigene Aufgabe an die ehemalige Gemeinde Norderstapel übertragen. Daran anknüpfend hatte die ehemalige Gemeinde Norderstapel eine Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung sowie eine entsprechende Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet beider Gemeinden erlassen.

Im Nachgang zur Fusion der Gemeinden Norderstapel und Süderstapel ist im Rahmen der Anpassung des Satzungsrechts die ebenfalls die Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nunmehr für die Gemeinde Stapel angepasst worden. Damit wird die Aufgabe, eigenes Satzungsrecht für die Fusionsgemeinde zu schaffen, umgesetzt.

Die Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung) soll ab 01.01.2019 in Kraft treten.

Herr Kendller bittet die Ausschussmitglieder den Tagesordnungspunkt auf die kommende Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2018 zu vertagen, da die Gebührenkalkulation derzeit noch überprüft wird.

Daraufhin wird der Tagesordnungspunkt einvernehmlich vertagt.

13. <u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den</u>
<u>Erlass einer Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen</u>
(öffentlich)

ST-GV-15/2018-2023

Sachverhalt:

Die ehemalige Gemeinde Norderstapel hatte eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in den Gemeinden Norderstapel und Süderstapel (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) vom 08.12.2014. Aufgrund der erfolgten Fusion der Gemeinden Norderstapel und Süderstapel ist das örtliche Satzungsrecht zu überarbeien, für die Gemeinde Stapel anzupassen und somit eigenes Satzungsrecht der Gemeinde Stapel zu schaffen.

Vor diesem Hindergrund wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen neu gefasst. Die Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten. Näheres ist dem allen Mitgliedern des Ausschusses vorliegenden Satzungsentwurf zu entnehmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel beschließt, der Gemeindevertretung Stapel zu empfehlen, die Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in Form des vorliegenden Satzungsentwurfs zu beschließen. Die Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

14. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zum Erlass einer Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung) im Teilbereich des Gemeindegebietes "Erfder Damm" (öffentlich)

ST-GV-16/2018-2023

Sachverhalt:

Die ehemaligen Gemeinden Norderstapel und Süderstapel hatten am 08.12.2011 eine Vereinbarung nach § 18 GkZ geschlossen, auf deren Grundlage die Wasserversorgung des gemeindlichen Teilgebiets "Erfder Damm" der ehemaligen Gemeinde Norderstapel an die ehemalige Gemeinde Süderstapel übertragen wurde. Die ehemalige Gemeinde Süderstapel hatte dementsprechend für die Grundstücke im Geltungsbereich eine Satzung erlassen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser.

Im Nachgang zur Fusion der Gemeinden Norder- und Süderstapel ist im Rahmen der Anpassung des Satzungsrechts auch diese Satzung überarbeitet und nunmehr für die Gemeinde Stapel angepasst worden. Damit wird die Aufgabe eigenes Satzungsrecht für die Fusionsgemeinde zu schaffen, umgesetzt.

Die Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel beschließt, der Gemeindevertretung Stapel zu empfehlen, sie möge die Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser im Teilbereich "Erfder Damm" beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

15. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zur Beitragsund Gebührensatzung "Wasserversorgung Erfder Damm"

zur Satzung der Gemeinde Stapel über den Anschluss an
die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung)
und über die Abgabe von Wasser (öffentliche Wasserversorgung) für den Teilbereich des Gemeindegebiets "Erfder
Damm" (öffentlich)

ST-GV-17/2018-2023

Sachverhalt:

Die ehemaligen Gemeinden Norderstapel und Süderstapel hatten am 08.12.2011 eine Vereinbarung nach § 18 GkZ geschlossen, auf deren Grundlage die Wasserversorgung des gemeindlichen Teilgebiets "Erfder Damm" der ehemaligen Gemeinde Norderstapel an die ehemalige Gemeinde Süderstapel übertragen wurde. Die ehemalige Gemeinde Süderstapel hatte dementsprechend für die Grundstücke im Geltungsbereich eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser erlassen.

Im Nachgang zur Fusion der Gemeinden Norder- und Süderstapel ist im Rahmen der Anpassung des Satzungsrechts auch diese Beitrags- und Gebührensatzung überarbeitet und nunmehr für die Gemeinde Stapel angepasst worden. Damit wird die Aufgabe, eigenes Satzungsrecht für die Fusionsgemeinde zu schaffen, umgesetzt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel beschließt, der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel zu empfehlen, sie möge die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung Erfder Damm beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

16.	Beratung und Empfehlungsbeschlussfas	ST-GV- 18/2018-2023	
	Erlass einer Straßenreinigungssatzung	(öffentlich)	10/2010-2023

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzungen der Altgemeinden Norderstapel und Süderstapel treten mit Wirkung zum 01.03.2019 außer Kraft. Aus diesem Anlass heraus wurde die Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Stapel auf der Grundlage der Altsatzungen überarbeitet.

Die Überarbeitung besteht aus:

- Änderungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung
- Zusammenfassung der Grenzpunkte der geschlossenen, innerörtlichen Bebauung (Anlage zur Satzung) aus beiden Gemeinden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stapel in der bestehenden Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

17.	Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den	ST-GV- 19/2018-2023
	Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für	19/2016-2023
	die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stapel	
	(öffentlich)	

Sachverhalt:

Fusionsbedingt treten die bisherigen Satzungen der ehemaligen Gemeinden Norderstapel und Süderstapel am 01.03.2019 außer Kraft. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Gemeinde Stapel erneut eine Feuerwehrgebührensatzung zu erlassen.

Inhaltlich entspricht der Satzungsentwurf den derzeit vorliegenden Satzungen der Altgemeinden, insbesondere auch der Gebührenhöhe. Die Gebührenhöhe wurde 2010 angepasst. Sie entspricht den Gebührensätzen gleich großer Feuerwehren im Amtsbereich.

Es wurden einige redaktionelle Änderungen eingearbeitet (Änderung des Brandschutzgesetzes hinsichtlich der Befreiung von Menschen aus akuter Lebensgefahr - § 1 Abs. 2 - und Datenschutz - § 6).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt den Erlass der Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stapel in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

18.	Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den	ST-GV- 20/2018-2023
	Erlass einer Satzung über die Anbringung von Hausnum-	20/2016-2023
	mernschildern in der Gemeinde Stapel (öffentlich)	

Sachverhalt:

Das Anbringen von Hausnummern regelt die Vorschrift des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Hiernach tragen die Gemeinden Sorge dafür, dass Hausnummern angebracht werden. Die Schilder für Hausnummern sind so zu gestalten, dass die Orientierung ermöglicht wird.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken haben das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern zu dulden. Ihnen können durch eine gemeindliche Satzung die Kosten für die Hausnummerierung auferlegt werden. Die Satzung kann die Durchführung der Hausnummerierung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer vorschreiben und die Art der Hausnummernschilder bestimmen.

Die Folge bei Nichterlass einer Satzung wäre, dass im Streitfall die Gemeinde die Kosten für eine Neubeschilderung oder Umnummerierung tragen müsste. Die Verpflichtung zur Anbringung der Hausnummern erleichtert den Rettungskräften und der Polizei die Orientierung beim Einsatz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt den Erlass der Satzung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Stapel in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

19. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (öffentlich)

ST-GV-21/2018-2023

Sachverhalt:

Allen Mitgliedern des Ausschusses liegt ein Entwurf einer Sondernutzungssatzung vor.

Der Satzungsentwurf wurde anhand der Mustersatzung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages erarbeitet. Sie entspricht damit u.a. den Sondernutzungssatzungen der Gemeinden Kropp, Alt Bennebek, Dörpstedt, Groß Rheide und Klein Rheide und auch der Satzung der Altgemeinde Norderstapel. § 15 wurde hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung geändert. Die Altgemeinde Süderstapel hat die Satzung nicht erlassen.

Sondernutzungen treten in der Gemeinde meistens durch das Anbringen von Werbeplakaten an Straßeneinrichtungen (Laternen usw.) auf. Die Sondernutzung bedarf nach § 21 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes grundsätzlich der Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers, der für die Genehmigung Gebühren erheben kann, wenn er sich eine Satzung gibt (§ 23 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz). Das Plakatieren wurde bisher in der Altgemeinde Norderstapel nur im Kreuzungsbereich der Bundesstraße 202/Kreisstraße 6 zugelassen. Die Altgemeinde Süderstapel hat das Plakatieren nicht zugelassen. Hinsichtlich der einzelnen Gebühren, die den Gebührensätzen in den o.g. anderen Gemeinden des Amtes Kropp-Stapelholm, die eine Sondernutzungssatzung erlassen haben, entsprechen, verweise ich auf die Tarif-Nr. 12 der anliegenden Gebührentabelle.

Die Gemeindevertretung wird um Beschlussfassung darüber gebeten, ob eine Sondernutzungssatzung erlassen werden soll und in welcher Höhe hierfür Gebühren erhoben werden sollen. Selbstverständlich ist es auch möglich, einzelne Sondernutzungen (wie z.B. das Plakatieren) vollends zu verbieten.

Gemeinden, die keine Sondernutzungssatzung erlassen, wird der Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung u.U. abgelehnt, da nicht alle Einnahmequellen ausgeschöpft wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt den Erlass der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der bestehenden Entwurfsfassung. Das Anbringen von Plakaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung wird auf den Kreuzungsbereich Bundesstraße 202/Kreisstraße 6 beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, wird die Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) vor Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 21 bis 22 ausgeschlossen.

Nichtöffentlicher Teil

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:26 Uhr.			
itzender- oehn			